

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 9a RV 15/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
29. August 1990 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richter
Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e sowie die ehrenamtlichen Richter
K l e i n und Dr. S i m o n
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 6. Mai 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das
Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob bei dem Kläger weitere Schädigungsfolgen vorliegen und ob dadurch ein Versorgungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) begründet wird.

Der in Polen lebende Kläger deutscher Volkszugehörigkeit beantragte im März 1984 die Gewährung von Beschädigtenrente und gab an, am 5. Juli 1943 als Angehöriger der deutschen Wehrmacht durch Granatsplitter an der linken Hand, am linken Bein und am Kopf verletzt worden zu sein. In russischer Kriegsgefangenschaft habe er sich eine Nerven-, Leber- und Magenerkrankung zugezogen. Bei der von der Versorgungsverwaltung veranlaßten ärztlichen Untersuchung in Polen wurden Narben an Kopf, Unterarm und Bein festgestellt. Auf dem Röntgenbild war ein metalledichter Schatten am Kopf erkennbar, den der Gutachter für einen Splitter hielt. Mit Bescheid vom 1. Juli 1986 erkannte das Versorgungsamt lediglich "reizlose Narbe am linken Unterarm" als Schädigungsfolge ohne Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) an, weil nach den vorhandenen Lazarettunterlagen weitere Verletzungen nicht belegt seien. Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger in erster Linie die Anerkennung der Splitterverletzung am Kopf weiterverfolgte, die Kopfschmerzen und Schwerhörigkeit verursache, blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil ausgeführt: Nach den vorhandenen Lazarettunterlagen sei nicht davon auszugehen, daß sich der Kläger außer einer Verwundung am Unterarm auch eine Kopf- und Beinverletzung zugezogen habe. Aus dem Umstand, daß die Röntgenaufnahme des Schädels einen Schatten aufweise, lasse sich nicht mit hinreichender Sicherheit auf eine Splitterverletzung schließen, zumal es sich um einen Folienfehler handeln könne. Falls es sich um einen Splitter handle, sei dieser jedenfalls reizlos eingeeilt. Eine Beziehung zu einem Gesichtsnervenstrang sei nach der Lage des Schattens unwahrscheinlich. Damit könne auch der Hörverlust nicht auf die behauptete Splitterverletzung zurückgeführt werden. Einer weiteren vom Kläger beantragten Untersuchung bedürfe es nicht, weil auch beim etwaigen Nachweis des Bestehens der geltend gemachten Gesundheitsstörungen deren ursächlicher Zusammenhang mit Einwirkungen des Wehrdienstes oder der Kriegsgefangenschaft nicht wahrscheinlich sei.



Dagegen wendet sich der Kläger mit der vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Revision. Er rügt eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil das LSG seinem Beweisantrag nicht gefolgt sei und den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt habe. Das LSG habe keine Splitterverletzung am Kopf unterstellen dürfen, ohne Art und Ausmaß dieser Verletzung mit den zur Verfügung stehenden diagnostischen Mitteln weiter aufzuklären.

Der Beklagte hält den Sachverhalt für hinreichend aufgeklärt. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen sei bewiesen, daß der Kläger lediglich eine Unterarmverwundung erlitten habe. Medizinische Feststellungen könnten den Nachweis des schädigenden Ereignisses nicht ersetzen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision ist im Sinne einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Der Kläger rügt zu Recht als Verfahrensfehler, daß das LSG seiner Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts nicht genügt hat (§ 103 SGG). Auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses durfte die Anerkennung weiterer Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge nicht versagt werden.

Der Kläger, der als deutscher Volkszugehöriger in Polen lebt, hat gemäß § 7 Abs 1 Nr 2, § 64 Abs 1 BVG Anspruch auf Versorgung, wenn die grundlegenden Voraussetzungen des § 1 BVG erfüllt sind. Die Versorgung umfaßt gemäß § 9 Nr 1, § 10 Abs 1 BVG außer der Beschädigtenrente ua auch kostenlose Heilbehandlung für solche Gesundheitsstörungen, die keinen zur Rentengewährung ausreichenden MdE-Grad bedingen. Es kommt deshalb nicht darauf an, welchen Schweregrad die geltend gemachten Verletzungsfolgen haben. Der Kläger hat ein Recht auf Feststellung aller Gesundheitsstörungen, die Folge einer Wehrdienstbeschädigung sind (vgl BSGE 9, 80 f).

Schon aus diesem Grunde hätte das LSG nicht offenlassen dürfen, ob der Kläger eine Splitterverletzung am Kopf erlitten hat. Das LSG hat dies wegen der



festgestellten Narbe und des im Röntgenbild sichtbaren metalledichten Schattens für möglich gehalten, obwohl die Unterlagen der Deutschen Dienststelle und des Krankenbuchlagers nur eine Armverwundung bestätigen. Dann hätte es aber alle noch nicht ausgeschöpften Erkenntnismittel nutzen müssen, um die Art der Verletzung, auf der die sichtbare Narbe beruht, zu klären. Dazu gehört insbesondere eine eingehendere medizinische Diagnostik mit Hilfe moderner Röntgentechnik, mit der sich jedenfalls die Frage beantworten läßt, ob ein Metallsplitter vorhanden ist oder nicht. Sollte sich das Vorliegen eines Metallsplitters bestätigen, läßt sich möglicherweise auch seine Art feststellen. Dies wiederum könnte Rückschlüsse darauf zulassen, ob der Kläger die Verwundung am 5. Juli 1943 erlitten haben kann. In Verbindung mit den Angaben des Klägers, die ebenfalls als Beweismittel nicht außer acht gelassen werden dürfen (§ 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung), könnte daraus der hinreichend sichere Schluß sowohl auf das schädigende Ereignis als auch auf die erlittene Schädigung bezogen werden. Die Auffassung des Beklagten, medizinische Feststellungen könnten den Nachweis des schädigenden Ereignisses nicht ersetzen, trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu.

Auf der vom Kläger zutreffend gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen. Falls ein Geschosßsplitter am Kopf des Klägers nachgewiesen werden könnte, ergäbe sich hinreichender Anlaß zu einer weiteren neurologischen und HNO-fachärztlichen Untersuchung seiner Auswirkungen. Auch die Behauptung des Klägers, gleichzeitig am Bein verwundet worden zu sein, wofür bislang nur eine Narbe spricht, erschiene damit in einem anderen Licht. Es läßt sich nicht ausschließen, daß bei der gebotenen weiteren Sachaufklärung über die bisher anerkannten Schädigungsfolgen hinaus weitere Gesundheitsstörungen anzuerkennen sind und diese Schädigungsfolgen insgesamt eine MdE ergeben, die zu einer Rentengewährung führt. Die Art und Weise der Beweiserhebung, insbesondere ob es zweckmäßig ist, die notwendigen Untersuchungen von deutschen Fachärzten vornehmen zu lassen, obliegt dem tatrichterlichen Ermessen. Dazu gehört auch die Frage, inwieweit es bei dieser Gelegenheit zweckmäßig sein könnte, die ärztlichen Untersuchungen auf die übrigen vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen (Nerven-, Leber- und Magenkrankung) zu erstrecken, die das LSG bislang als vorliegend unterstellt und nur wegen des Fehlens von "Brückensymptomen" als schädigungsunabhängig beurteilt hat.



Das LSG wird auch abschließend erneut über die Kosten zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)